

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

rechtes, als eine *besondere Betätigung der legalen und distributiven Gerechtigkeit*. Wir haben damit nur der Exklusivität, der Ausschließlichkeit des Eigentumsrechtes die an und für sich selbstverständliche christliche Auslegung gegeben, während man bisher gewohnt war, unter dem Einfluß eines ungehemmten Rechtsformalismus, das Eigentumsrecht ausschließlich unter dem privatrechtlichen Gesichtspunkte der *iustitia commutativa* zu betrachten, so daß man der öffentlichen Autorität nur das Enteignungsrecht auf Grund dieser *iustitia* zuerkennen wollte. Ja, viele Moralisten können heute noch selbst bei der Begründung des Steuerrechtes sich zu keiner anderen Rechtsauffassung verstehen. Man wurde dazu geführt, weil man nur die *iustitia commutativa* als strenge eigentliche Gerechtigkeit gelten lassen wollte. Der innere Grund dieser dogmengeschichtlich interessanten Tatsache ist aber die eigentümlich formalistische Auffassung von der Exklusivität des Eigentumsrechtes.

So viel über die Entwicklung des christlichen Begriffes des Eigentumsrechtes. Doch nun zur Frage über seine Auswirkung im sozialen und wirtschaftlichen Leben.

Der Eigentumsbegriff der falschen Exklusivität, ganz abgesehen von seiner heidnischen Verabsolutierung, seiner Loslösung von jeder Bindung, hat sich sozial und wirtschaftlich aufs furchtbarste ausgewirkt. Wir haben heute das Proletariat als eine solche Auswirkung vor uns, den Auseinanderfall der Volksgemeinschaft in die Klasse der Reichen, Besitzenden, und in die Klasse der Enterbten, Besitzlosen, Entrechteten.

Der Ruf, Christentum und Kirche hätten versagt dem modernen sozialen Elend gegenüber, wurde nur deshalb laut, weil diese Rufer beobachten mußten, daß im Schatten unserer christlichen Kanzeln, unter dem Klange der Predigten vom christlichen Eigentumsrecht das soziale Elend möglich war und Tatsache wurde, daß alle Rufe nach Liebe und Karitas abprallten an dem dicken Stahlpanzer der trotz allem hochgehaltenen formellen Ausschließlichkeit — Beziehungslosigkeit des Sondereigentumsrechtes.

Wir haben nun die Ausschließlichkeit auf ihre geltenden Grenzen zurückgeführt und zugleich die Beziehungslosigkeit als durchaus unberechtigt verworfen.

Der Eigentumsbegriff, so aufgefaßt und vertreten, muß sich im sozialen und wirtschaftlichen Leben eines Volkes auswirken!

1. Soziale Wirkung.

Zunächst arbeitet diese Auffassung dem Aufkommen einer Plutokratie, dem Primat der Wirtschaft im Staats-